

ÄNDERUNGSANTRÄGE: Verordnung über die Märkte (Marktverordnung), Entwurf des Stadtrats vom 14. November 2012

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 1311) und § 2 des Gesetzes über die Märkte und das Reisendengewerbe vom 11. April 2005 (LS 935.31) in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (AS 101.100) folgende Verordnung:

Vorlage des Stadtrats	Änderungsanträge der SK PD/V
Art. 1 Zweck	
Diese Verordnung regelt das Marktwesen auf öffentlichem Grund in der Stadt Zürich.	
Art. 2 Zuständigkeit	
Das Marktwesen untersteht der Aufsicht des Stadtrates und der von ihm bezeichneten Organe der Stadtverwaltung, insbesondere der Stadtpolizei.	
Art. 3 Arten	
<p>¹ Folgende durch die Stadtpolizei organisierten Märkte finden statt:</p> <p>a) Lebensmittelmärkte zur Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln und Blumen, gemäss Sortimentsumschreibung durch die Vorsteherin/den Vorsteher des Polizeidepartements;</p> <p>b) Flohmärkte für gebrauchte Waren jeder Art;</p> <p>c) Christbaummärkte während der Vorweihnachtszeit an längstens 10 Werktagen gemäss jeweiliger Verfügung der Stadtpolizei;</p> <p>d) Kranzmärkte am 1. und 2. November, sowie an zwei weiteren Tagen der Vorwoche gemäss jeweiliger Verfügung der Stadtpolizei bei den Friedhöfen;</p> <p>e) Warenmärkte.</p>	<p>Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Änderung Absatz 1 lit. c</p> <p>¹ Folgende durch die Stadtpolizei organisierten Märkte finden statt:</p> <p>c) Christbaummärkte während der Vorweihnachtszeit an längstens 14 Tagen gemäss jeweiliger Verfügung der Stadtpolizei;</p> <p>Marc Bourgeois (FDP), Referent</p>

<p>² Folgende durch Private organisierte Quartiermärkte finden statt: Lebensmittel-, Floh- und Warenmärkte, die mit Bewilligung der Stadtpolizei von Quartiervereinen oder von Vereinen und Geschäftsvereinigungen auf nicht kommerzieller Basis oder im Sinne der Soziokultur für die Bevölkerung organisiert werden.</p>	<p>Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Änderung Absatz 2 ²Folgende durch private Marktträgerschaften (beispielsweise Berufsorganisationen der Marktfahrenden, Geschäftsvereinigungen oder Vereine) organisierte Quartiermärkte finden statt: Lebensmittel-, Floh- und Warenmärkte, die mit Bewilligung der Stadtpolizei von privaten Marktträgerschaften auf nicht kommerzieller Basis für die Bevölkerung organisiert werden.</p> <p>Marc Bourgeois (FDP), Referent</p>
<p>Art. 4 Zeiten</p>	
<p>¹ Es gilt folgender Rahmen für die Verkaufszeiten:</p> <p>Lebensmittel- und Warenmärkte: werktags 06.00 bis 20.00 Uhr freitags und samstags während der gesetzlichen Sommerzeit jeweils bis 21.00 Uhr</p> <p>Flohmärkte: werktags 06.00 bis 16.00 Uhr</p> <p>Christbaummärkte: werktags inklusive 24. Dezember 06.00 bis 20.00 Uhr an verkaufsoffenen Sonntagen gemäss verfügbaren Ladenöffnungszeiten</p> <p>Kranzmärkte: während der Öffnungszeiten der Friedhöfe</p> <p>Quartiermärkte: werktags 06.00 bis 20.00 Uhr freitags und samstags während der gesetzlichen Sommerzeit jeweils bis 21.00 Uhr an verkaufsoffenen Sonntagen gemäss verfügbaren Ladenöffnungszeiten</p> <p>² Mit der Wareneinfuhr darf auf allen Märkten frühestens 30 Minuten vor Marktbeginn begonnen werden.</p> <p>³ Die Zulieferungen zu den Marktständen müssen spätestens drei Stunden nach Marktbeginn abgeschlossen sein. Bis 15 Minuten vor Marktschluss darf das Gelände nicht mehr befahren werden. Der Güterumschlag hat speditiv zu erfolgen.</p> <p>⁴ Die Räumung an den Märkten hat bis zwei Stunden nach Marktschluss zu erfolgen.</p>	<p>Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Änderung Absatz 1 ¹ Es gilt folgender Rahmen für die Verkaufszeiten: (...)</p> <p>Flohmärkte: werktags 06.00 bis 20.00 Uhr freitags und samstags während der gesetzlichen Sommerzeit jeweils bis 21.00 Uhr.</p> <p>Simone Brander (SP), Referentin</p> <p>Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Streichung Absatz 2</p> <p>Simone Brander (SP), Referentin</p> <p>Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Streichung Absatz 3</p> <p>Simone Brander (SP), Referentin</p> <p>Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Streichung Absatz 4</p> <p>Simone Brander (SP), Referentin</p>

Art. 5 Ort, Termin, Dauer	
Ort, Zeitpunkt, Dauer und Umfang der regelmässig stattfindenden Märkte werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.	
Art. 6 Bewilligungspflicht	
<p>¹Wer auf den Märkten verkaufen will, benötigt eine Bewilligung der Stadtpolizei oder der Markträgerschaft. Die Bewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt und wird in der Regel für eine Saison oder für den betreffenden Markttag erteilt. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.</p> <p>²Eine Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn:</p> <p>a) die Bewerberin oder der Bewerber keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet;</p> <p>b) die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen;</p> <p>c) die Bewerberin oder der Bewerber während der vergangenen Saison mehr als die Hälfte der Markttag dem Markt ferngeblieben ist.</p>	<p>Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Absatz 1</p> <p>¹Wer auf den Märkten verkaufen will, benötigt eine Bewilligung der Stadtpolizei oder der Markträgerschaft. <u>Diese wird in der Regel für eine Saison oder für den betreffenden Markttag erteilt.</u> Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.</p> <p>Antrag Minderheit 1 der SK PD/V: Änderung Absatz 1</p> <p>¹Wer auf den Märkten verkaufen will, benötigt eine Bewilligung der Stadtpolizei oder der Markträgerschaft. Die Bewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt und wird in der Regel für eine Saison oder für den betreffenden Markttag erteilt. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. <u>Auf begründetes Gesuch hin kann die Bewilligung auf direkte Nachkommen, die Ehegattin/den Ehegatten oder die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner bzw. die seit mindestens fünf Jahren bestehende Stellvertretung übertragen werden.</u></p> <p>Antrag Minderheit 2 der SK PD/V: Zustimmung Antrag Stadtrat</p> <p>Mehrheit: Alan David Sangines (SP), Referent; Präsident Mauro Tuena (SVP), Marco Denoth (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP), Patrick Hadi Huber (SP) i. V. von Simone Brander (SP), Kurt Hüssy (SVP), Markus Knauss (Grüne), Matthias Probst (Grüne), Roland Scheck (SVP), Florian Utz (SP) i. V. von Hans Jörg Käppeli (SP)</p> <p>Minderheit 1: Guido Trevisan (GLP), Referent; Vizepräsident Roger Tognella (FDP), Marc Bourgeois (FDP)</p>

Minderheit 2:
Markus Hungerbühler (CVP), Referent

Antrag Mehrheit der SK PD/V: Neuer Absatz 2 (der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3)

²Die Bewilligung wird erneuert, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen gegeben sind und die Örtlichkeit weiterhin zur Verfügung steht.

Antrag Minderheit der SK PD/V: Ablehnung des Änderungsantrags

Mehrheit:
Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsident Mauro Tuena (SVP),
Vizepräsident Roger Tognella (FDP), Marc Bourgeois (FDP), Marco Denoth
(SP) i. V. von Marianne Aubert (SP), Patrick Hadi Huber (SP) i. V. von Simone
Brander (SP), Kurt Hüssy (SVP), Matthias Probst (Grüne), Alan David
Sangines (SP), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP), Florian Utz (SP)
i. V. von Hans Jörg Käppeli (SP)

Minderheit:
Markus Hungerbühler (CVP), Referent

Antrag Mehrheit der SK PD/V: Ablehnung des Änderungsantrags

Antrag Minderheit der SK PD/V: Änderung Absatz 3 lit. c (bisher Absatz 2 lit. c)

c) die Bewerberin/der Bewerber während der vergangenen Saison **bei**
Märkten mit Wartelisten mehr als einen Viertel der bewilligten Markttag
und bei den übrigen Märkten mehr als die Hälfte **der bewilligten** Markttag
dem Markt ferngeblieben ist.

Mehrheit:
Präsident Mauro Tuena (SVP), Marco Denoth (SP) i. V. von Marianne Aubert
(SP), Patrick Hadi Huber (SP) i. V. von Simone Brander (SP), Referentin;
Markus Hungerbühler (CVP), Kurt Hüssy (SVP), Markus Knauss (Grüne),
Matthias Probst (Grüne), Alan David Sangines (SP), Roland Scheck (SVP),
Guido Trevisan (GLP), Florian Utz (SP) i. V. von Hans Jörg Käppeli (SP)

Minderheit:
Marc Bourgeois (FDP), Referent; Vizepräsident Roger Tognella (FDP)

<p>Art. 7 Entzug</p>	
<p>¹Eine Bewilligung kann durch die Stadtpolizei entzogen werden, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber in schwerer Weise oder wiederholt gegen die Marktverordnung verstossen hat oder sonst wie keine Gewähr mehr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet.</p> <p>²Wer die Anordnungen der Stadtpolizei nicht beachtet, kann für den betreffenden Markttag weggewiesen werden.</p>	
<p>Art. 8 Standplätze</p>	
<p>¹Ort und Ausmass der Standplätze sowie deren Zuteilung an die Marktfahrerinnen oder Marktfahrer werden von der Stadtpolizei bestimmt. Die Aufgaben können an eine Berufsorganisation der Marktfahrenden, einen Quartierverein oder eine im Quartier ansässige Geschäftsvereinigung übertragen werden. Die Marktrügerschaft kann für ihre Aufwendungen den Marktfahrerinnen und Marktfahrern einen kostendeckenden Beitrag auferlegen. Der Stadtpolizei ist auf Verlangen eine Abrechnung vorzulegen.</p> <p>² Die Marktuteilung erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:</p> <p>a) Gewähr für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung;</p> <p>b) Eignung des Marktangebots zur Förderung der Marktattraktivität für das Publikum;</p> <p>c) bei gleichwertigen Marktständen nach dem Los-, Wartelisten- und Rotationsprinzip.</p> <p>³ Niemand darf pro Markt mehr als zwei Standplätze belegen.</p> <p>⁴ Bewerben sich bei Tagesverkaufsplätzen mehrere Personen um einen freien Standplatz, muss die Zuteilung durch Losentscheid erfolgen.</p> <p>⁵ Bestehen bei bestimmten Marktstandorten Wartelisten und ist die jährliche Fluktuation in den letzten drei Jahren weniger als 20 Prozent, kommt bei gleichen oder gleichwertigen Marktständen nach fünf Jahren das Rotationsprinzip zur Anwendung. Aufgrund des Rotationsprinzips nicht mehr berücksichtigten Marktständen werden nach Möglichkeit andere Marktstandorte angeboten.</p>	<p>Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Änderung Absatz 1</p> <p>¹Ort und Ausmass der Standplätze sowie deren Zuteilung an die Marktfahrerinnen oder Marktfahrer werden von der Stadtpolizei bestimmt. Die Aufgaben können an die Marktrügerschaft übertragen werden. Diese kann für ihre Aufwendungen den Marktfahrerinnen und Marktfahrern einen kostendeckenden Beitrag auferlegen. Der Stadtpolizei ist auf Verlangen eine Abrechnung vorzulegen.</p> <p>Marc Bourgeois (FDP), Referent</p> <p>Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Absatz 2 lit. b</p> <p>² Die Marktuteilung erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:</p> <p>b) Eignung des Marktangebots zur Förderung der Marktattraktivität für das Publikum beispielsweise dank regionaler und biologischer Produkte;</p> <p>Antrag Minderheit der SK PD/V: Ablehnung des Änderungsantrags</p> <p>Mehrheit: Markus Knauss (Grüne), Referent; Marco Denoth (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP), Patrick Hadi Huber (SP) i. V. von Simone Brander (SP), Matthias Probst (Grüne), Alan David Sangines (SP), Guido Trevisan (GLP), Florian Utz (SP) i. V. von Hans Jörg Käppeli (SP)</p> <p>Minderheit: Marc Bourgeois (FDP), Referent; Präsident Mauro Tuena (SVP), Vizepräsident Roger Tognella (FDP), Markus Hungerbühler (CVP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP)</p>

⁶ Standplätze, die zweieinhalb Stunden nach Marktbeginn noch nicht belegt sind, können von der Stadtpolizei oder den Organisatorinnen oder Organisatoren des Marktes für den betreffenden Markttag, ohne Entschädigungsanspruch der Inhaberin oder des Inhabers, anderweitig vergeben werden.

Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Änderung Absatz 2 lit. c
c) bei gleichwertigen Marktständen nach dem **Wartelistenprinzip**.

Simone Brander (SP), Referentin

Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Änderung Absatz 3

³ Niemand darf pro Markt **mit Wartelisten** mehr als zwei Standplätze belegen.

Marc Bourgeois (FDP), Referent

Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Streichung ganzer Absatz 5

Simone Brander (SP), Referentin

Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Änderung Absatz 6

⁶ Standplätze, die **zu einem von der Stadtpolizei oder der Marktträgerschaft vorgängig festgelegten Zeitpunkt** nach Marktbeginn noch nicht belegt sind, können von **diesen** für den betreffenden Markttag, ohne Entschädigungsanspruch der Inhaberin oder des Inhabers, anderweitig vergeben werden.

Marc Bourgeois (FDP), Referent

Art. 9 Gebühren

¹An Gebühren sind zu entrichten:

a) Lebensmittelmärkte: je angebrochenem Quadratmeter Fr.

aa) Innenstadt (Kreis 1) und Zentrum Oerlikon:

Tagesbewilligung	3.–
jedoch mindestens	15.–
Halbjährliches Saisonabonnement	
Januar-Juni/Juli-Dezember:	
einmal wöchentlich	25.–
zweimal wöchentlich	50.–

bb) Übrige Gebiete:

Tagesbewilligung	2.–
jedoch mindestens	11.–
Halbjährliches Saisonabonnement	
Januar-Juni/Juli-Dezember:	
einmal wöchentlich	17.–
zweimal wöchentlich	34.–

Antrag Mehrheit der SK PD/V: Ablehnung des Änderungsantrags

Antrag Minderheit der SK PD/V: Änderung Absatz 1

¹An Gebühren sind zu entrichten:

1. Lebensmittelmärkte:	je angebrochenem Quadratmeter Fr.
Tagesbewilligung	<u>2.–</u>
jedoch mindestens	<u>10.–</u>
Halbjährliches Saisonabonnement	
Januar-Juni/Juli-Dezember:	
einmal wöchentlich	<u>16.–</u>
zweimal wöchentlich	<u>32.–</u>
2. Flohmärkte:	je angebrochenem Laufmeter Fr.
Tagesbewilligung	<u>12.–</u>

b) Flohmärkte:	je angebrochenem Laufmeter Fr.	Saisonabonnement	300.–
Tagesbewilligung	14.–	3. Christbaummärkte:	je angebrochenem Laufmeter Fr.
Saisonabonnement	300.–	für die ganze Marktdauer	<u>35.–</u>
c) Christbaummärkte:	je angebrochenem Laufmeter Fr.	4. Kranzmärkte:	je angebrochenem Laufmeter Fr.
für die ganze Marktdauer	40.–	für die ganze Marktdauer	<u>30.–</u>
d) Kranzmärkte:	je angebrochenem Laufmeter Fr.	5. Warenmärkte:	je angebrochenem Laufmeter Fr.
für die ganze Marktdauer	32.–	Tagesbewilligung	<u>8.–</u>
e) Warenmärkte:	je angebrochenem Laufmeter Fr.	(Es werden nur Tagesbewilligungen abgegeben.)	
Tagesbewilligung	9.–		
(Es werden nur Tagesbewilligungen abgegeben.)			
² Die Saisongebühren sind im Voraus zu bezahlen.		Mehrheit:	
³ Die entsprechenden Quittungen sind der Stadtpolizei auf Verlangen vorzuweisen.		Marco Denoth (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP), Patrick Hadi Huber (SP) i. V. von Simone Brander (SP), Referentin; Markus Hungerbühler (CVP), Markus Knauss (Grüne), Matthias Probst (Grüne), Alan David Sangines (SP), Guido Trevisan (GLP), Florian Utz (SP) i. V. von Hans Jörg Käppeli (SP)	
⁴ Bei Quartiermärkten gemäss Art. 3 Abs. 2 können pro Tag die Gebühren für 45 Laufmeter erlassen werden.		Minderheit:	
⁵ Dieser Tarif kann durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 Prozent vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.		Vizepräsident Roger Tognella (FDP), Referent; Präsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP)	
		Antrag Mehrheit der SK PD/V: Ablehnung des Änderungsantrags	
		Antrag Minderheit der SK PD/V: Änderung Absatz 4	
		⁴ Bei Quartiermärkten gemäss Art. 3 Abs. 2 können pro Tag die Gebühren für <u>60</u> Laufmeter erlassen werden.	
		Mehrheit:	
		Marco Denoth (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP), Patrick Hadi Huber (SP) i. V. von Simone Brander (SP), Referentin; Markus Hungerbühler (CVP), Markus Knauss (Grüne), Matthias Probst (Grüne), Alan David Sangines (SP), Guido Trevisan (GLP), Florian Utz (SP) i. V. von Hans Jörg Käppeli (SP)	
		Minderheit:	
		Vizepräsident Roger Tognella (FDP), Referent; Marc Bourgeois (FDP)	

Enthaltung:

Präsident Mauro Tuena (SVP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP)

Antrag Mehrheit der SK PD/V: Ablehnung des Änderungsantrags

Antrag Minderheit SK PD/V: Streichung ganzer Absatz 5

Mehrheit:

Marco Denoth (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP), Patrick Hadi Huber (SP) i. V. von Simone Brander (SP), Referentin; Markus Hungerbühler (CVP), Markus Knauss (Grüne), Matthias Probst (Grüne), Alan David Sangines (SP), Guido Trevisan (GLP), Florian Utz (SP) i. V. von Hans Jörg Käppeli (SP)

Minderheit:

Vizepräsident Roger Tognella (FDP), Referent; Präsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP)

Antrag Mehrheit der SK PD/V: Ablehnung des Eventualantrags

Eventualantrag Minderheit der SK PD/V: Änderung Absatz 5

⁵Dieser Tarif kann durch die Vorsteherin/den Vorsteher des Polizeidepartements jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens **5 10** Prozent vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.

Mehrheit:

Marco Denoth (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP), Patrick Hadi Huber (SP) i. V. von Simone Brander (SP), Referentin; Markus Hungerbühler (CVP), Markus Knauss (Grüne), Matthias Probst (Grüne), Alan David Sangines (SP), Guido Trevisan (GLP), Florian Utz (SP) i. V. von Hans Jörg Käppeli (SP)

Minderheit:

Vizepräsident Roger Tognella (FDP), Referent; Präsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP)

Art. 10 Ausführungsbestimmungen	
<p>¹Der Stadtrat erlässt nach Anhören der interessierten Kreise die nötigen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>²Die Stadtpolizei bestimmt die durch die Verhältnisse geforderten kurzfristigen Verschiebungen, örtlichen Verlegungen und Ausfälle der Märkte sowie über die vorläufige Anordnung weiterer Märkte. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.</p>	
Art. 11 Strafbestimmungen	
<p>Übertretungen dieser Vorschriften, der Ausführungsbestimmungen des Stadtrates sowie Anordnungen der Stadtpolizei werden mit Busse nach Massgabe der Allgemeinen Polizeiverordnung bestraft.</p>	
Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkraftsetzung	
<p>¹Die Vorschriften über die Märkte vom 27. November 2002 werden aufgehoben.</p> <p>² Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.</p>	